



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 04 - 17. Jahrgang – 14. April 2011*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

➔ Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten der Stadt Bergen auf Rügen

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 Satz 1 und 6 KV M-V wird nachstehende Satzung nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde, Landrätin des Landkreises Rügen, Billrothstraße 5, 18528 Bergen auf Rügen, AZ: LR/00.15/15 03-00(4/91) bekannt gemacht.

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten vom 10. Juli 2006, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 03.01.2007

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V Nr. 23 S. 690,712) und der §§ 1 bis 3 sowie 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) i.d.F.d. Bek. vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19 S. 410,427), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen vom 23.02.2011 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Nr. 1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Bergen auf Rügen erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (SpielV) i.d.F.d.Bek. vom 27.01.2006 und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgelts fordert.

Nr. 2. § 5 Abs. 1 Buchstabe a wird § 5 Abs. 1.

Nr. 3. § 5 Abs. 1b wird ersatzlos gestrichen.

Nr. 4. § 6 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Nr. 5. In § 6 wird der bisherige Abs. 4 neu zu Abs.3 und wird wie folgt geändert:

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes, dessen Nutzung der Besteuerung in Abs. 2 unterliegt, ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur für die Nutzung eines Gerätes erhoben.

Nr. 6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät zur Benutzung aufgestellt wurde (Steueranmeldezeitraum).

Die Halterin / der Halter hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck, getrennt nach Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Der Steueranmeldung sind für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit alle Zählwerkausdrucke in Kopie (Minimalausdruck) mit sämtlichen Parametern für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum des Kalendermonats beizufügen, welche den Hersteller, die Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, das Datum der letzten Kassierung sowie die elektronisch gezählte Bruttokasse darlegt, wie in § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs.2 dieser Satzung beschrieben. Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung sind die Kopien jeder Spieleinrichtung für den Steueranmeldezeitraum beizufügen.

Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z.B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit und ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) sich im Laufe eines Kalendermonats ändert.

Nr. 7. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird geändert

Die Vergnügungssteuer wird monatlich per Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Gibt die Halterin / der Halter die Anmeldung nicht ab, so wird die Steuer durch Schätzung festgesetzt.

Nr. 8. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.**Nr. 9. § 7 Abs. 4 Buchstabe c wird ersatzlos gestrichen.****Nr. 10. § 7 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.****Nr. 11. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert.**

Zur Meldung oder Beendigung der Aufstellung der Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit ist auch der Inhaber, der für die Aufstellung der Automaten benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung ist bis zum Ende des Kalendermonats der Aufstellung bzw. Beendigung der Aufstellung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.

Artikel II**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Bergen auf Rügen, 13. April 2011

Astrid Schlegel

1. Stellvertreterin der Bürgermeisterin

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung

